



ahrtal-werke

Einkaufsbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, die nachstehenden Bedingungen. Die Verkaufsbedingungen des Lieferers bzw. Auftragnehmers binden uns nicht, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Auftragsbestätigung

Unsere Aufträge sind schriftlich, unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen.

3. Preise

Die Preise gelten frei unserer genannten Lagerstätten oder Baustellen einschließlich Verpackung und aller sonstigen Kosten. Für Verluste durch mangelhafte Verpackung oder Fehlmengen hat der Lieferer einzutreten.

4. Versand

In allen Versandpapieren und Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle hieraus entstehenden Kosten, wie Mehrfrachten, Stillstand, Umstellungsgebühren und dgl. zu Lasten des Lieferers.

Die Versandanzeige ist sofort bei Absendung einzureichen. Jeder Sendung, insbesondere bei Zustellung durch Kraftwagen, Post usw., sind stets Lieferscheine beizufügen.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Absenders.

5. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist nach der Lieferung oder der Leistung gesondert einzureichen. Ihr müssen Bestellnummer und, soweit in unserer Bestellung aufgeführt, die Materialnummer zu entnehmen sein. Die Zahlungsfrist beginnt ab Eingang der Rechnung und der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

Wenn infolge von Fehlern in der Berechnung, der Lieferung oder der Ausstellung der Rechnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG, sowie in der Rechnungsanschrift die Frist für den Skonto-Abzug nicht eingehalten werden konnte, so verlängert sie sich automatisch und beginnt erst mit dem Tage, an welchem die Berichtigung erfolgte. Die Skontofrist ist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erteilt wird. Verrechnung von Gegenforderungen behalten wir uns vor. Bei Skontogewährung besteht die Möglichkeit, die Rechnung unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung zu bezahlen.

Die Rechnung muss prüf- und lesbar gemäß den Angaben unserer Bestellung ausgestellt sein. Sind entsprechend der Ausschreibung, Auftragserteilung oder nach den Ziffern 6, 7 und 8 dieser Einkaufsbedingungen zur Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche, Sicherheiten zu leisten, so erfolgt Einbehalt der vereinbarten Sicherheiten auf die Dauer der Gewährleistungsfrist. Wird bei der Rechnungsstellung eine entsprechende Bankbürgschaft vorgelegt, so erfolgt volle Auszahlung bzw. Restzahlung des berechtigten und geprüften Rechnungsbetrages.

6. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, beträgt die Gewährleistungszeit des Lieferers, soweit nichts anderes vereinbart ist, 2 Jahre. Für Bauleistungen 5 Jahre nach unsererseits erfolgter Abnahme. Zur teilweisen Abdeckung des Risikos auf die Dauer der Gewährleistungsfrist wird ein Sicherheitseinbehalt von 5% der Abrechnungssumme, sofern nichts anderes vereinbart wird, geltend gemacht. Bei Abrechnungssummen unter 50.000,- € wird auf Sicherheitsleistung verzichtet. Für Anlagen und Geräte gelten diese Fristen nach Inbetriebnahme. Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus mangelhafter Beratung. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme bzw. Feststellung der Mängel erhoben wird.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferers bzw. Auftragnehmers sind wir berechtigt, in dringenden Fällen, oder wenn der Lieferer bzw. Auftragnehmer seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, nach vorheriger Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Lieferers bzw. Auftragnehmers Mängel und Schäden durch Beschaffung von Ersatzteilen oder in anderer geeigneter Form zu beseitigen. Die Haftung des Lieferers bzw. Auftragnehmers erstreckt sich auf unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch soweit sie Zulieferungen durch Unterlieferanten betreffen.

7. Bauaufträge

Der Ausführung, Abrechnung und Garantiepflicht liegen die VOB, die jeweils entsprechenden DIN-Bestimmungen, technischen Vorschriften und Normen zugrunde; sowie die jeweiligen für die Ausschreibung verwandten Verdingungsunterlagen. Wir behalten uns vor, für Bauaufträge zusätzlich eigene technische Vorschriften und besondere Bedingungen zur Auflage zu machen. Für die Erfüllung aller behördlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen haftet der Bauausführende.

Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt gewährt, wobei die vorzulegenden Teilrechnungen spätestens 10 Tage vor dem gewünschten Zahlungstermin eingegangen sein müssen. In diesen Fällen erfolgt ein Rückbehalt bis 10% der angeforderten Abschlagssumme. Von der Schlussrechnung wird eine Sicherheit im vereinbarten Umfang auf die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist einbehalten. Soweit Arbeiten anfallen, die nicht im Rahmen unseres Auftrages liegen, ist unsere schriftliche Bestätigung in jedem Falle einzuholen, ggf. ein Nachtragsangebot einzureichen. Auch auszuführende Lohnarbeit bedarf unserer Genehmigung. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft wird der Rückbehalt ausbezahlt.

8. Abnahme von Anlagen und Werken

Über die Abnahme der im Rahmen eines Bauauftrages erstellten Anlagen oder Werken usw. ist stets ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen, das von ihm und von uns unterschrieben sein muss, bevor es Gültigkeit hat. Erst mit unserer Unterschrift gilt die Anlage oder das Werk usw. als übergeben. Die Garantieleistungen und Garantieverpflichtungen sind davon unberührt.

9. Abtretung

Der Lieferer bzw. Auftragnehmer darf seine Vertragsrechte, auch soweit es sich um Geldforderungen handelt, sowie Vertragsverpflichtungen auf Dritte ganz oder teilweise nur mit unserem schriftlichen Einverständnis übertragen.

10. Lieferzeit und Rücktritt vom Vertrag

Lieferzeiten sind vor Anlieferung mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren und genau einzuhalten. Bei Lieferungs- und Leistungsverzug und Rücktritt vom Vertrag gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass wir neben dem Rücktritt auch den uns entstandenen Schaden ersetzt verlangen können.

Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns durch die verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

11. Zeichnungen, Pläne, Muster, Klischees usw.

Die dem Lieferer bzw. Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Vorlagen, gleichgültig ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwandt werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für beide Teile Bad Neuenahr-Ahrweiler.

AHRTAL-WERKE GMBH